

# **Dienstanweisung zur Gewährung von Rechtsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld**

## **Vorbemerkung**

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr hat gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld (JC) eine Fürsorgepflicht. Mit dieser Dienstanweisung soll die Gewährung von Rechtsschutz in strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren geregelt werden, soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JC im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit betroffen sind.

Die Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JC. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne sind Angestellte und Beamte sowie ehemalige Angestellte und Ruhestandsbeamte.

## **1. Verfahren und Zuständigkeit**

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig, d. h. vor Eingehung von entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Mandatierung eines Rechtsanwaltes) zu stellen. Bei Mandatierung eines Rechtsanwaltes ohne vorherige Kostenzusage entscheidet der Geschäftsführer unter Berücksichtigung aller sachverhaltsrelevanten Umstände. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind mit formlosem schriftlichen Antrag unter Darstellung des Sachverhaltes und ggf. bereits vorliegender Nachweise an den Geschäftsführer zu richten. Die grundsätzliche Entscheidung sowie Zusage von Leistungen im Rahmen des Rechtsschutzes (Kostenübernahme) obliegt dem Geschäftsführer.

## **2. Rechtsschutz**

Rechtsschutz wird in einem Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Zivilverfahren mit dienstlichem Hintergrund, insbesondere bei folgenden Anlässen, gewährt:

- a. Strafbewehrte Handlungen von Kundinnen bzw. Kunden oder Dritten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des JC (Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung etc.).
- b. Verhaltensweisen und Maßnahmen von Kundinnen bzw. Kunden oder Dritten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im unmittelbaren Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen oder eines Verhaltens, welches mit ihrer dienstlichen Tätigkeit im

unmittelbaren Zusammenhang steht (z. B. Vorwurf des Hausfriedensbruches bei Außendiensttätigkeiten, Schadenersatzansprüchen etc.).

Gleiches gilt, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des JC in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit ein körperlicher, Sach- oder Vermögensschaden durch Kundinnen bzw. Kunden oder Dritten zugefügt wurde und sie die daraus entstehenden zivilrechtlichen Ansprüche gerichtlich durchsetzen wollen.

Der Geschäftsführer behält sich vor, in Einzelfällen nach Ziffer 2b Anträge abzulehnen (z.B. bei offensichtlichem Fehlverhalten einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters).

In eigenen Belangen des JC (z. B. Arbeitsgerichts- oder Disziplinarverfahren) bzw. Verfahren gegen das JC (wie z. B. Verwaltungsgerichtsverfahren gegen Verwaltungsakte des JC) wird kein Rechtsschutz gewährt. Gleiches gilt für Ermittlungsverfahren, die vom JC veranlasst wurden (z. B. Strafanzeigen wegen Betruges).

### **3. Allgemeine Regelungen**

#### Arbeitszeit

Die zeitliche Inanspruchnahme der/des Beschäftigten aufgrund polizeilicher Vernehmung, Zeugenvernehmung, Anwesenheit bei Gerichtsverhandlungen etc. einschließlich Wegezeit gilt als Arbeitszeit und beinhaltet auch die Erstattung von hierfür entstandenen notwendigen Reisekosten.

#### Grundsatz bei finanziellen Leistungen

Vorrangig sind Leistungen aus Rechtsschutz- bzw. anderen Versicherungen in Anspruch zu nehmen. Geldleistungen im Rahmen der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung werden zunächst als Darlehen gewährt (Unschuldsvermutung). Bei Vorwürfen von Kundinnen bzw. Kunden oder Dritten gegenüber Beschäftigten im unmittelbaren Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen oder eines Verhaltens, welches mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht (siehe Ausführungen unter 2b), werden die Kosten für die Mandatierung eines Verteidigers bei eingeleitetem Ermittlungsverfahren (Vorverfahren) sowie zur Beratung und Begleitung in gerichtlichen Verfahren übernommen. Bei Freispruch werden die Kosten der Rechtsverteidigung vom JC getragen soweit diese nicht aus dem Staatshaushalt ausgeglichen werden. Bei Nichteröffnung bzw. nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens entscheidet der Geschäftsführer des JC über die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss. Dieses gilt auch bei rechtskräftiger Verurteilung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters in Straf- bzw. sonstigen Verfahren sowie der Abwicklung von Rückzahlungsmodalitäten.

#### Leistungen

Übernommen werden die Verfahrenskosten (Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten) bei freier Wahl des Rechtsanwaltes mit Vergütung nach dem RVG. Die Kostenübernahme erfolgt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (Übernahme der Gerichtskosten und Übernahme der Rechtsanwaltskosten einschließlich der Gebühr für die Erstberatung sowie der Selbstbeteiligung bei Rechtsschutz- bzw. anderen Versicherungen oder vorrangiger Institutionen/Einrichtungen bzw. Berufsverbände oder Gewerkschaften). Nach Abschluss des Verfahrens sind die entstandenen Kosten zu beantragen.

## **Schlussbemerkung**

Die Regelungen dieser Dienstanweisung wurden unter Beteiligung des Personalrates erarbeitet und treten ab dem 1.2.2014 in Kraft.

Der Personalrat wird in vierteljährlichen Abständen über aufgetretene Fälle unterrichtet.

(Rainer Radloff)  
Geschäftsführer